

Informationsblatt Tierpensionen - Tiersitter

Tierpension

Eine Tierpension ist eine Einrichtung, die Tiere gegen Entgelt oder aus anderen erwerbswirtschaftlichen Gründen unterbringt. Sie muss bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die in der 1. Tierhaltungsverordnung und 2. Tierhaltungsverordnung sowie im 5. Abschnitt der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung festgelegt sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Ausreichende, räumlich getrennte Unterkünfte für verschiedene Tierarten, wie Hunde, Katzen und andere Tiere.
2. Ein speziell ausgestatteter Bereich zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere.
3. Ein geeigneter Raum für die getrennte Unterbringung von Tieren, die sich untereinander nicht vertragen.

Bei der Übernahme von Hunden, Katzen oder Frettchen muss die Person, die das Tier bringt, einen gültigen Impfpass oder einen Heimtierausweis (Petpass) vorlegen.

Kranke oder verdächtig kranke Tiere müssen sofort isoliert und umgehend tierärztlich untersucht werden. Gegebenenfalls sind auch vorhandene Aufzeichnungen über die Krankengeschichte des Tieres dem Tierarzt vorzulegen.

In angemessenen Zeitabständen ist eine tierärztliche Untersuchung aller in der Tierpension untergebrachten Tiere vornehmen zu lassen (5. Abschnitt, § 21 Abs. 5 Tierschutzsonderhaltungsverordnung).

Für die Betreuung der Tiere ist qualifiziertes Personal sowie ausreichend Hilfspersonal erforderlich, abhängig von der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere.

Tiersitter

Der Tätigkeitsumfang eines Tiersitters beschränkt sich auf eine kurzzeitige Beaufsichtigung und Betreuung (bestehend aus Fütterung und Tränkung) von Tieren - außerhalb seines Gewerbestandortes - in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder im Freien, zu deren Bewegung oder Verrichtung körperlicher Bedürfnisse.

Umfasst das Auftragsverhältnis auch eine zumindest implizite Verpflichtung des Tiersitters, das fremde Tier in seinen Räumlichkeiten (Wohnung, Betriebsstätte) während der Abwesenheit des Tierbesitzers aufzunehmen, so liegt - als Rechtsfolge einer dabei anzunehmenden mittelbaren Gewinnabsicht (s. § 1 Abs. 2) - bereits der Betrieb einer Tierpension vor.

Tierpensionen - Tiersitter

Empfehlungen für einen vertrauensvollen Umgang

Empfohlen wird, bei Auftragsannahme einen Betreuungsvertrag zu erstellen. Dieser wird zwischen dem Haustierhalter und dem Tierpensionsbetreiber/Tiersitter erstellt. Dieser Vertrag hilft, Missverständnisse zu vermeiden, die rechtlichen Rahmenbedingungen klarzustellen und die Verantwortlichkeiten festzulegen.

Dieser Vertrag kann den Namen und die Kontaktdaten des Tierhalters, den Namen und die Kontaktdaten des Tierpensionsbetreibers/Tiersitters, die verschiedenen Angaben zum Tier bzw. zu den Tieren (Name, Alter, Art/Rasse, Geschlecht, Angaben zum gesundheitlichen Zustand usw.), den Betreuungspreis, und den Betreuungszeitraum enthalten, sowie sonstige Aufgaben, die der Tierpensionsbetreiber bzw. Tiersitter wahrnehmen soll.

Bspw. Aufzählung von Aufgaben:

- **Vorgaben zur Verabreichung von Medikamenten**

Benötigt das zu betreuende Tier lt. dieser Vereinbarung Medikamente, so sind diese in ausreichender Menge vom Tierhalter zur Verfügung zu stellen und nach im Betreuungsvertrag festgehaltenen Vorgaben von den Betreibern der Tierpensionen oder deren Personal bzw. den Tiersitern zu verabreichen.

Eine Veränderung der Medikamente, deren Dosis oder der Art der Verabreichung darf von den Betreibern der Tierpensionen oder deren Personal bzw. den Tiersitern nicht eigenmächtig durchgeführt, sondern soll für einen konkreten Bedarfsfall ebenfalls vorab vertraglich festgehalten werden.

Den Betreibern von Tierpensionen sowie Tiersitern ist es jedenfalls untersagt, Diagnosen zu stellen oder Untersuchungen sowie Behandlungen vorzunehmen. Dies ist ausschließlich dem Tierarzt vorbehalten.

- **Ablauf in Notfallsituationen**

Etwaige Situationen, die eintreten könnten (z.B. med. Notfall, Verschwinden, Versterben etc.), sollten vorab mit dem Tierhalter besprochen und die Entscheidungsbefugnis für einen Notfall schriftlich festgehalten werden. Zudem sollte der Auftraggeber umgehend informiert werden.

- **Informationen über den Gesundheitszustand des Tieres**

Ebenso ist angeraten, dass die Betreiber von Tierpensionen sowie Tiersitter Informationen über alle Krankheiten, Allergien und besonderen Eigenarten bzw. Bedürfnisse des Tieres beim Tierhalter einholen und diese schriftlich festhalten.

Die Betreiber von Tierpensionen müssen zudem nach Vorgaben des jeweils zuständigen Amtstierarztes dokumentieren, auch damit gegebenenfalls Hygienemaßnahmen ergriffen

werden können, um sich selbst, beschäftigtes Personal, andere Tiere oder Kunden vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Es ist den Betreibern von Tierpensionen sowie Tiersittern vorbehalten, vor Zustandekommen eines Vertrages die Betreuung eines Tieres abzulehnen, wenn sie dadurch ihr eigenes Wohlbefinden oder jenes von ihnen bereits betreuter Tiere gefährdet sehen.

- **Verpflegung des Tieres**

Eine Veränderung der Vereinbarungen über Art, Häufigkeit und Zusammenstellung des Futters darf von den Betreibern der Tierpensionen und deren Personal bzw. von den Tiersittern nicht eigenmächtig durchgeführt, sondern soll für den konkreten Bedarfsfall (Futterverweigerung etc.) ebenfalls vorab vertraglich festgehalten werden.

- **Auffälligkeiten des Tieres**

Besteht für die Betreiber von Tierpensionen sowie Tiersitter der begründete Verdacht von tierschutzwidrigem Verhalten des Halters gegenüber seinem Tier, ist dies den entsprechend zuständigen Stellen zu melden.